



Finanzgruppe

Hochschule für Finanzwirtschaft & Management

Hygienekonzept Corona der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management

Stand: 11. Januar 2021



Vorbemerkung

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung alle Geschlechterformen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Für die Hochschule für Finanzwirtschaft & Management steht die Gesundheit und der Schutz der Studierenden, Teilnehmer, Lehrenden und Beschäftigten im Vordergrund. Gleichzeitig möchten wir als Hochschule unserem Bildungsauftrag gerecht werden. Das vorliegende Hygienekonzept trägt mit der Absicherung eines hygienischen Umfeldes zur Erhaltung der Gesundheit der Hochschulangehörigen und o. g. Personengruppen bei und soll den Hochschul- und Seminarbetrieb während der Covid-19-Pandemie ermöglichen. Dieser Balanceakt unterliegt einer ständigen Überprüfung und Anpassung wichtiger und erforderlicher Schutzmaßnahmen.

Nachfolgend werden diese weitergehenden Maßnahmen in Form eines Hygienekonzepts im Sinne der §§ 36 und 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz dargestellt. Im Hygienekonzept finden die Eckpunkte der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der Fassung vom 7. Januar 2021, die Allgemeinverfügung zur Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. Januar 2021 und die Dienstanweisung der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management vom 1. Dezember 2020 Anwendung.

Anwendungsbereich

Alle Beschäftigte der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management, alle Lehrenden, Studierenden, Teilnehmer sowie alle Dienstleister sind gehalten, die dargestellten Maßnahmen dieses Hygienekonzepts zu beachten.

Darüber hinaus sind durch den aufgeführten Personenkreis auch die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bzw. des Robert-Koch-Instituts sowie die jeweils aktuelle Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zu beachten und umzusetzen. Beschäftigte der Hochschule haben zusätzlich der „Dienstregelung Corona“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung Beachtung zu schenken.

Grundsätzliches Vorgehen

Lehr- und Seminarveranstaltungen sind in Präsenz grundsätzlich nicht zulässig. Lehrveranstaltungen dürfen nur dann in Präsenz durchgeführt werden, wenn sie nicht ohne schwere Nachteile für die Studierenden ohne Präsenz durchgeführt oder auf einen Zeitpunkt nach dem 31. Januar 2021 verschoben werden können. Die **Lehre an der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management in den Bachelor- und Master-Studiengängen** wird daher bis auf Weiteres als Fern- bzw. Onlinestudium durchgeführt. Weiterbildungsseminare dürfen ebenfalls nicht in Präsenz abgehalten werden. Sofern möglich, werden Weiterbildungsseminare über digitale Kanäle vermittelt.



Prüfungen werden grundsätzlich nicht in Präsenz durchgeführt. Präsenzprüfungen sind nur dann zulässig, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf einen Zeitpunkt nach dem 31. Januar 2021 verlegt werden können oder eine Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist.

Sollten zwingend notwendige Präsenzveranstaltungen oder Prüfungen in Präsenz angeboten werden, ist das Hygienekonzept zwingend einzuhalten.

Das Hygienekonzept gilt für den Campus der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management und wird ständig fortgeschrieben.

1. Hygiene- und Infektionsschutzregelungen

- **Mund-Nasen-Bedeckung**

Auf dem gesamten Hochschulcampus - auf Verkehrswegen, in den Seminar-, Veranstaltungs- und Büroräumen sowie in den Sanitäreinrichtungen – muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dieser darf auch nicht nach Einnehmen des Sitzplatzes während der Prüfungsabnahme oder zwingend notwendigen Präsenzveranstaltungen abgenommen werden. Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist eine textile Alltagsmaske (selbst hergestellte Stoffmaske, Tuch, Schal etc.), eine medizinische Gesichtsmaske oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (FFP1, FFP2 oder FFP3). Nicht geeignet und erlaubt sind Visiere.

- **Abstandsgebot**

Zusätzlich ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Meter zum Gesprächspartner einzuhalten. Außerhalb der Lehrräume sind die Abstandsregeln ebenfalls zu beachten. Gruppenbildungen sind sowohl im Innen- als auch im Außenbereich des Hochschulcampus, vor allem durch entsprechende Planungen (Wegeführung, Abstandsmarkierungen, Einlassregelungen etc.), zu vermeiden. Die Beschilderungen und die Wegeführung auf dem gesamten Hochschulcampus sind zu beachten und zu befolgen. Insbesondere dürfen Fahrstühle und Sanitärräume nur einzeln und mit Mund-Nasen-Bedeckung genutzt werden.

- **Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen:**

Lehrveranstaltungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen werden über Online-Veranstaltungen in Kombination mit der virtuellen Lernplattform abgehalten. Seminarveranstaltungen werden, sofern möglich, über digitale Kanäle vermittelt. Ausschließlich Lehr- und Seminarveranstaltungen, die zwingend als Präsenzveranstaltungen abzuhalten sind, weil sie auf besondere Räumlichkeiten, Ausstattungen oder sonstige besondere Rahmenbedingungen angewiesen sind oder weil eine Verschiebung für die Teilnehmer zu schweren Nachteilen führen würde, können als Ausnahme unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln in einem ausreichend großen Lehr- oder Seminarraum



stattfinden. Es ist auf einen Mindestabstand von 1,5 Meter in alle Sitzrichtungen zu achten (gemessen Stuhlmitte zu Stuhlmitte). Optimal ist ein Platzangebot von 4 - 7 qm pro Veranstaltungsteilnehmer. Die Bestuhlung soll grundsätzlich parlamentarisch erfolgen und großzügig angeordnet werden.

Auch unter Einhaltung des Mindestabstandes darf der Mund-Nasen-Schutz am Sitzplatz nicht abgenommen werden.

- **Hände waschen bzw. desinfizieren:**

Nach Betreten des Hochschulcampus bzw. der Seminarräume sollten die Hände gewaschen werden. Ist dies nicht möglich, stehen im Eingangsbereich der Hochschule sowie vor jedem Seminarraum Desinfektionsmittelspender zur Desinfektion der Hände zur Verfügung. Um eine mögliche Infektion über Oberflächen zu verringern, sollten nur die eigenen mitgebrachten Arbeitsmittel (Stifte, Blöcke etc.) verwendet werden.

- **Lüftung der Räumlichkeiten:**

Konsequentes und richtiges Lüften der Räumlichkeiten und Flure verringert die Ansteckungsgefahr mit dem SARS-CoV-2-Erreger. Es wird im Winter eine Stoßlüftung von drei Minuten im Rhythmus von 20 Minuten empfohlen sowie nach jeder Pause. (Details zum richtigen Lüften unter Ziffer 3.)

- **Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten:**

Die jeweilige Lehrkraft ist zwecks Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten dazu verpflichtet, die Sitzordnung bei Prüfungen oder zwingend notwendigen Präsenzveranstaltungen zu dokumentieren. Diese ist vier Wochen sicher aufzubewahren.

- **Last but not least:**

Wir verzichten in der Hochschule auf das Händeschütteln und schenken stattdessen unserem Gegenüber ein freundliches Winken.

Lehrende und Dozenten sind aufgefordert, alle Teilnehmer zur Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln anzuhalten. Zu beachten ist unbedingt, dass trotz Mund-Nasen-Bedeckung die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere das Wahren des Mindestabstands von 1,5 Metern sowie die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, einzuhalten sind.

2. Verhalten während Präsenzveranstaltungen und Prüfungen

Teilnehmer und Prüflinge werden aufgefordert, ihre eigene Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen und diese während der gesamten Veranstaltung auf dem



Hochschulcampus sowie am Sitzplatz zu tragen. Bei Bedarf stellt die Hochschule für Finanzwirtschaft & Management eine Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung.

Es ist darauf zu achten, dass Teilnehmer und Prüflinge zeitversetzt über die Gänge zu den Veranstaltungsräumen gelangen. Pausen haben daher zeitversetzt stattzufinden.

Den Teilnehmern und Prüflingen ist im Vorfeld der jeweiligen Veranstaltung eine Wegeführung mitzuteilen, die Kontakte minimiert und das Einbahnstraßensystem vorgibt. Insbesondere in den Fluren und im Treppenhaus ist den Beschilderungen und den Anweisungen z. B. der Lehrenden und Dozenten Folge zu leisten. Bei Bedarf werden mit Hilfe von Klebebändern auf dem Boden Wegeführungen und Aufenthaltsbereiche definiert.

3. Lüften der Räumlichkeiten

Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird vor allem über Tröpfchen und feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel, sog. Aerosole, die beim Sprechen, Husten, Niesen und einfach nur Atmen entstehen, übertragen. In geschlossenen Räumen sinken Tröpfchen aufgrund ihrer Größe schnell zu Boden, aber Aerosole können sich in der Luft ansammeln und im ganzen Zimmer verteilen. Arbeiten Menschen in schlecht belüfteten Räumen, steigt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion, auch wenn der Mindestabstand eingehalten wird.

Daher ist regelmäßiges und richtiges Lüften der Räumlichkeiten zum Austausch der Innenraumluft wichtig, um die Viruslast zu senken. Eine Stoßlüftung bei weit geöffneten Fenstern und Türen ist am effektivsten. **Vor und nach jeder Nutzung** der Räumlichkeiten sowie **in jeder Pause** ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung über mindestens **fünfzehn Minuten** vorzunehmen. Während der Wintermonate sollten die Lehr- und Seminarräume zusätzlich **alle zwanzig Minuten für drei Minuten** stoßgelüftet werden. Lüften über gekippte Fenster ist weniger effektiv, kann aber als Ergänzung zur Stoßlüftung sinnvoll sein. Fenstergriffe sollten möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst, sondern Einmaltaschentücher oder Einmalhandtücher verwendet werden.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, sofern nicht eine Raumluftanlage mit Zu- und Abluft den Luftaustausch sicherstellt.

Die Nutzung von Ventilatoren und mobilen Klimageräten mit Umluftbetrieb ist untersagt, sobald sich mehr als eine Person im Raum befindet.

4. Reinigung

Nach aktuellem Kenntnisstand nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit und UV-Einwirkung ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.



In der Hochschule werden folgende Areale regelmäßig gereinigt:

- Türklinken und Griffe, Treppen- & Handläufe,
- Tische,
- Lichtschalter,
- Sanitäreanlagen.

5. Verhalten und Hygiene in den Sanitärbereichen

Um das Infektionsrisiko zu reduzieren, dürfen die Sanitäreanlagen nur einzeln genutzt werden. Außerdem besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

In allen Toilettenräumen stehen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher sowie eine Anleitung zum „richtigen Händewaschen“ bereit.

6. Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass der vorgegebene Mindestabstand eingehalten wird. Versetzte Pausenzeiten sind zwischen den Lehrenden und Dozenten abzusprechen, um zu vermeiden, dass zu viele Teilnehmer gleichzeitig die Sanitärräume aufsuchen. In Pausenräumen ist ein ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen und dass eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

7. S-Bibliothek

Die S-Bibliothek öffnet nur nach Terminvereinbarung. Es ist nur die möglichst kontaktfreie Abholung und Auslieferung bestellter Medien sowie deren Rückgabe zulässig. Die entsprechenden Hygienemaßnahmen und -regelungen der S-Bibliothek sind zu beachten.

8. Allgemeines Verhalten im Verdachtsfall einer Infektion

Sollten sich Teilnehmer, Prüflinge oder Lehrende krank fühlen bzw. Husten, Fieber, Verlust des Geruchs-/Geschmacksinns oder Gliederschmerzen haben, bleiben diese Personen dem Hochschulcampus fern und nehmen nicht an der entsprechenden Veranstaltung teil.



Sofern Kontakt zu einer mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 infizierten Person in den letzten 14 Kalendertagen bestand, ist der Hochschulcampus ebenfalls nicht aufzusuchen.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung in Verbindung mit den §§ 8 und 36 Infektionsschutzgesetz sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von Covid-19 Fällen dem Gesundheitsamt und dem Arbeitgeber zu melden.

Zuständiges Gesundheitsamt

Gesundheitsamt Bonn

Engelthalstraße 6

53111 Bonn

Hotline Corona: 0228-7175

Tel.: 0228 773787

Email: gesundheitsamt@bonn.de

9. Inkraftsetzung

Das Hygienekonzept wird an der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management in Kraft gesetzt.



Anhang

Hygienehinweise zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Wenn Mund-Nasen-Bedeckungen von Studierenden, Teilnehmern, Lehrenden, Dozenten oder Beschäftigten getragen werden, sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte zu beachten:

- Auch mit Mund-Nasen-Bedeckung sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Mund-Nasen-Bedeckung gründlich mit Seife gewaschen werden. Ist dies nicht möglich, sollen die Hände desinfiziert werden.
- Beim Anziehen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Mund-Nasen-Bedeckung genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Mund-Nasen-Bedeckung sollte umgehend abgenommen und ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Mund-Nasen-Bedeckung ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Mund-Nasen-Bedeckung sollte längstens für einen Tag getragen werden. Bei deutlicher Durchfeuchtung ist sie häufiger zu wechseln und nach eintägiger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad mit Vollwaschmitteln gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Herstellerhinweise sind zu beachten.

Die Hygienevorschriften sind unbedingt einzuhalten. Für die entsprechende persönliche Hygiene ist jede und jeder Einzelne selbst verantwortlich.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ersetzt nicht die Einhaltung des Sicherheitsabstandes und das Einhalten der wichtigen Hygieneregeln.